

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

REZENSION

**ANNA-MARIA BADER, DIE NEUORDNUNG DER MISSIO
CANONICA FÜR DEN KATHOLISCHEN RELIGIONSUNTERRICHT IN
DEUTSCHLAND**

Ein Vergleich der Musterordnung mit den Ordnungen der einzelnen
(Erz-)Diözesen (MThSt III 86), Sankt Ottilien: EOS 2025.

978-3-8306-8269-1

VON MATTHIAS PULTE

REZENSION

ANNA-MARIA BADER, DIE NEUORDNUNG DER MISSIO CANONICA FÜR DEN KATHOLISCHEN RELIGIONSUNTERRICHT IN DEUTSCHLAND

Ein Vergleich der Musterordnung mit den Ordnungen der einzelnen (Erz-)Diözesen (MThSt III 86), Sankt Ottilien: EOS 2025. 978-3-8306-8269-1

VON MATTHIAS PULTE

Die vorliegende Studie über die Neuordnung der Missio-Canonica für katholische Religionslehrkräfte in den deutschen Diözesen greift ein höchst aktuelles Thema der jüngsten teilkirchlichen Gesetzgebungsinitiativen in Deutschland auf. Im Anschluss an die Beschlüsse des synodalen Weges zum kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht, schien es den Deutschen Bischöfen erforderlich zu sein, die alte Rahmen-Ordnung zur Missio canonica aus dem Jahre 1973, die in allen deutschen Diözesen seinerzeit einheitlich als diözesanes Gesetz erlassen worden war, insbesondere im Hinblick auf die persönlichen dienstlichen Anforderungen an die säkulargesellschaftliche tatsächliche und rechtliche Gegenwart anzupassen. Diesen Weg zu beschreiten war wahrscheinlich auch die Ausgangslage für die Gesetzgebungsinitiative. Auf informeller Ebene war schon ein längerer Prozess der Weiterentwicklung der alten Rahmenordnung für die Verleihung der Missio canonica, jenseits der öffentlichen Wahrnehmung, beschritten worden. Der Idee der Rechtseinheit(-lichkeit) hinsichtlich der persönlichen Anforderungen zwischen kirchlichem Dienst- und Arbeitsrecht und der Missio-Ordnung diente wohl auch ursprünglich die vom Ständigen Rat der DBK im Jahr 2023 beschlossene und veröffentlichte Musterordnung. Doch schon der Titel lässt aufhorchen. Statt Rahmenordnung wie 1973, heißt es nun juristisch deutlich abgeschwächt nur noch Musterordnung, also ein Regelwerk, das den diözesanrechtlichen Ordnungen nurmehr eine mehr oder minder verbindliche Vorlage bieten sollte. Während man sich noch 1973 auf einen einheitlichen Text in allen diözesanen Ordnungen einigen konnte, war das nunmehr nicht der Fall. Eine Vielfalt von diözesanen Ordnungen, die auch auf der Rechtsfolgende unterschiedliche Konsequenzen nach sich ziehen, war die Folge. Die Einheitlichkeit mit dem geltenden kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht steht damit auch zur Disposition. Die Rechtslage ist seit 2023, gewollt oder nur billigend in Kauf genommen, sehr unübersichtlich. Das lässt, ohne schon tiefer in die Thematik einzusteigen, allein schon der Umfang des Werkes von Anna-Maria Bader von 601 Seiten erahnen. Umso wichtiger ist die ausführliche und detaillierte Befassung mit diesem Thema. Denn auf Seiten der Rechtsanwender und vor allem der Normadressaten gibt es nun mehr Unsicherheiten als zuvor. Was gilt eigentlich wann und wo?

Aus der auch für den kirchenrechtlichen Laien offensichtlich erkennbaren höchst diversen Lage, hat sich für die Verfasserin die herausfordernde Aufgabe gestellt, die neue Musterordnung mit den diözesanen Ordnungen zu vergleichen, Übereinstimmungen und Unterschiede herauszuarbeiten, ebenso wie Spannungen, die zwischen den einzelnen Ordnungen und zum höherrangigen kanonischen Recht bestehen, aufzuzeigen. Bader definiert das Ziel der Arbeit

darin, nicht nur die geltende Rechtslage darzustellen, sondern aus den Analysen auch Vorschläge für eine zukünftige Rechtsentwicklung zu präsentieren. Sie beginnt mit einer tiefgehenden akribischen Analyse der Musterordnung von 2023 (MO). In einem ersten Schritt werden formale, orthographische, begriffliche und sprachliche Aspekte der Musterordnung in den Blick genommen und auf die in der MO aufgefundenen Inkonsistenzen und Inkonsistenzen hingewiesen. Sie ergeben sich vor allem mit Blick auf das Bemühen um eine gendergerechte Sprache. Wenig hilfreich ist daneben, dass die MO in § 8 Abs. 4 noch den Begriff „Kongregation“ verwendet, obwohl mit der Apost. Konst. Praedicate Evangelium bereits 2022 ein Bezeichnungswechsel zu „Dikasterium“ erfolgt ist. Zu Recht wird auch kritisiert, dass die Verwendung der Begriffe „kirchliche Behörde“ und „(erz-)bischöfliche Behörde“ uneinheitlich erfolgt. Es ist der Verfasserin zuzustimmen, dass es hier an rechtssprachlicher Eindeutigkeit mangelt. Solange dieser Missstand bei der Übertragung in die diözesanen Ordnungen beseitigt worden ist, erscheint er mangels rechtlicher Bindungskraft der MO verschmerzbar. In ihrer inhaltlichen Analyse zeichnet Bader nach, inwieweit die neue MO das alte Recht fortzuschreiben beabsichtigt. Die Kommentierung von § 6 Abs 2 MO erscheint hier mit Blick auf die Hochschullehrer passend (153). Der Verfasserin ist aber kein Bedenken hinsichtlich der Bestimmung gekommen, dass neuerdings auch ein Mitglied der Kommission die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen soll. Hier fragt es sich, wozu das erforderlich sein soll, weil die Bestimmungen, um deren Anwendung und Auslegung es geht, ausschließlich dem kanonischen Recht entnommen sind, für das weltliche Juristen keine Expertise prima vista vorweisen.

Daran schließt sich in Kapitel vier ein gründlicher Vergleich der Musterordnung mit den diözesanen Ordnungen an. Dieser folgt demselben Muster wie zuvor in Kapitel 3 und nimmt damit die geeignete Leserschaft methodisch sauber mit auf eine längere Reise durch 27 deutsche Diözesen, zunächst auf formaler und dann auf inhaltlicher Ebene. Aufgrund der Fülle der Ordnungen untergliedert die Verfasserin ihre Untersuchung hier regional. Das dient einerseits der Bündelung einer sonst in notwendiger Unübersichtlichkeit ausufernden Untersuchung und ist andererseits auch sinnvoll, weil eine Reihe von Bistümern in bestimmten Regionen ihre Ordnungen miteinander abgestimmt haben, ohne allerdings textlich immer übereinzustimmen. Das erspart dem Rechtssuchenden, insbesondere im Falle des Bistumswechsels, nicht die jeweils betreffenden Ordnungen hinsichtlich ihres rechtlich verpflichtenden Gehaltes genau zu prüfen. In anderen Regionen ist eine Absprache auf Landesebene fatalerweise nicht gelungen. Das führt zu einer weiteren Erhöhung der Unübersichtlichkeit und damit auch der Intransparenz des deutschen Teilkirchenrechts. Das scheint der Preis für eine Musterordnung zu sein, wenn man sich nicht mehr auf Rahmenordnungen einigen kann. Diese betrifft, wie Bader nachweist, aber nicht nur inhaltliche Fragen, sondern auch formale. Ganz offensichtlich gibt es in der teilkirchlichen „Gesetzgebungsmaschinerie“ auch sehr unterschiedliche Vorstellungen von geschlechtergerechter Sprache. Die Verfasserin analysiert das im Detail, muss die Unterschiede freilich nicht würdigen. Bemerkenswert ist auch, dass Bader aufgefallen ist, welche teilkirchlichen Ordnungen allfällige Korrekturen an Fehlern der MO vorgenommen haben.

Das fünfte Kapitel wendet sich nach der sorgfältigen Analyse in einem systemischen Vergleich übergreifenden Anfragen und Problemen der diözesanen Ordnungen zu. Auch hier folgt Bader wieder dem eingeschlagenen Analyseweg, beginnt mit formalen Aspekten und wendet sich dann den inhaltlichen Problemen zu. Im Hinblick auf die Uneinheitlichkeit der Verwendung von Begriffen, die die kirchliche Unterrichtserlaubnis beschreiben, hält es die Verfasserin für

sinnvoller, wenn man rechtssprachlich einheitlich das „wording“ der MO übernommen hätte. Notwendige Abweichungen wären erklärungsbedürftig gewesen. Das ist aber nach den Analysen von Bader nicht erfolgt. Wichtig ist auch die differenzierte Analyse der zuständigen Organe für die Verleihung der *Missio canonica*, und zwar nicht nur hinsichtlich der Frage, wer hier die Rolle des Ortsordinarius der MO ausfüllt, sondern auch, wer mit Blick auf den Ort des Studienabschlusses anzugehen ist. Auch hier halten die Bistümer unterschiedliche Regelungen vor. Insbesondere hinsichtlich des Entzugs der *Missio canonica* vermag die Verfasserin die schwerwiegenden rechtlichen Probleme zu erläutern, die sich aus den unterschiedlichen Regelungsgehalten ergeben. Diese betreffen wegen der Inkonsistenzen der diözesanen Ordnungen sowohl die Frage der Zuständigkeit als auch die Frage der inhaltlichen Bestimmung des Tatbestandes. Bader illustriert dies an einem Beispiel sehr eindrücklich (485).

Das abschließende sechste Kapitel ist schlicht mit Fazit überschrieben. Allerdings folgt hier eine nüchterne und kritische Würdigung des Prozesses, der zu den diözesanen Ordnungen geführt hat. Die Verfasserin macht deutlich, dass die unterschiedlichen Akzentuierungen und Regelungen der Ordnungen, seien sie sprachlicher oder inhaltlicher Natur, in Zeiten höherer Mobilität von Studierenden und Religionslehrkräften, nicht gerade der Verbesserung teilkirchlicher Rechtskultur unter dem Anspruch von Transparenz kirchenrechtlicher Ordnungen dienen. Das Ergebnis der Studie fällt ernüchternd aus. Sowohl hinsichtlich der Begrifflichkeiten als auch des Inhalts sind nicht alle Ordnungen gelungen. Sie weist nach, dass die Bandbreite der Abweichungen von der MO in insgesamt 32 inhaltlichen Kategorien von 30 bis 0 reicht (529 f.), wobei nur eine Diözese sich nahezu vollständig an die MO gehalten hat. Acht Bistümer haben wenigstens in der Hälfte der Kategorien Abweichungen von der MO vorgenommen. Transparenz und Rechtssicherheit sieht anders aus. Zu Recht weist Bader darauf hin, dass man diese Probleme hätte vermeiden können, wenn man den Weg beschritten hätte, die MO als Allgemeines Dekret zu beschließen und um die *Recognitio* des Apostolischen Stuhls gebeten hätte. Allerdings hätten dann einige Passagen der MO, insbesondere jene über die persönlichen Anforderungen an die Lehrkräfte, mit denen des can. 804 CIC in Übereinstimmung gebracht werden müssen. Ob das nicht gewollt war? Das kann weder die Autorin des vorliegenden Buches noch die geneigte Leserschaft letztlich entscheiden. In ihrem Schluss (7.) macht sie auf den Mangel an Transparenz und Rechtssicherheit aufmerksam, den die neuen Regelwerke geschaffen haben. Chance verpasst, muss man als Leser der Arbeit und Freund des Rechts resümieren. Im Anhang zeigt Bader anhand einer nach den eigenen Kriterien aufbereiteten Musterordnung, wie man es auch hätte machen können, vielleicht, wenn man sich etwas mehr Zeit gelassen hätte. Besonders hilfreich ist auch die Synopse der MO und der diözesanen Ordnungen, die einem einen erleichterten Zugriff auf die Regelungen und die jeweiligen Abweichungen sozusagen auf einen Blick ermöglicht. Dasselbe gilt für die Synopsen der regionalen Ordnungen.

Die vorgelegte Arbeit kann als zukünftiges Standardwerk zu Fragen der *Missio canonica* in Deutschland angesehen werden. Die vielschichtige Analyse der Musterordnung und der teilkirchlichen Ordnungen ist nicht nur höchst detailliert, sondern auch stets in der Deutung präzise und verlässlich. Auch wenn die Schlussfolgerungen für manchen teilkirchlichen Gesetzgeber schmerzvoll sein mögen, sind sie notwendig, und für die weitere Rechtsentwicklung höchst dienlich. Das gilt auch für die Vorschläge, die die Autorin zur weiteren Rechtsentwicklung macht. Sie legt damit innerhalb kürzester Zeit ein höchst differenziertes und innovatives Buch vor.